

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Tourismusabgabe (alt: Fremdenverkehrsabgabe)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Zu § 1:

Absatz 2 erhält die folgende Fassung

*„(2) Der Beitrag dient zur Deckung des für das Erhebungsjahr veranschlagten städtischen Aufwands
für Tourismuswerbung zu 39,8 %, bei 39,7 % Gemeindeanteil,
für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 0 %, bei 35,7 % Gemeindeanteil.“*

Zu § 4:

Der Paragraph erhält die folgende Fassung

„Der Beitragssatz errechnet, durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 10,7 % des nach § 3 Abs. 1 errechneten Messbetrags.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 19.12.2018



(Jörg Sibbel)
Bürgermeister

